

Ludwig Schmugge

Heinrich Institoris, Pfarrer Johannes Molitor und die tägliche Kommunion in Augsburg (1480–1482)

Der Autor des „Hexenhammer“ schießt sich ein

Abstract

An unusual case of frequent communion reception is reported from the city of Augsburg between 1480 and 1482. The priest of the Mauritius Church Johannes Molitor (1435–1482) came into conflict with the inquisitor Heinrich Institoris, author of the infamous „*Malleus Maleficarum*“ (Hammer of Witches). The case of Institoris v Molitor reveals how useful the Roman sources can be for illuminating regional court cases. This opens up a wide field for research, and not just about the Inquisition.

Das Wirken des Inquisitors Heinrich Institoris hat in der Geschichte des 15. Jahrhunderts hässliche Spuren hinterlassen. Berühmt-berüchtigt geworden ist der Dominikaner vor allem als Verfasser des im Jahre 1487 erschienenen *Malleus maleficarum*, des „Hexenhammer“, einer Art Handbuch für die Arbeit seinesgleichen.¹ Das Werk ist Programmschrift und Erfahrungsbericht einer achtjährigen Tätigkeit als päpstlicher Inquisitor in Oberdeutschland. Ganz am Anfang seiner Tätigkeit wurde Institoris in Augsburg mit einem Phänomen praktischer Frömmigkeit unter Laien konfrontiert. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung, in deren Mittelpunkt Johannes Molitoris, der Pfarrer von St. Moritz, stand, lief noch nicht alles nach den Wünschen und Vorstellungen des Verfassers des „Hexenhammer“.

Die Umstände des Falles waren schon den Zeitgenossen nicht ganz klar. Um so mehr tut sich der Historiker schwer, Phänomene der Religiosität spätmittelalterlicher Menschen begrifflich zu erfassen; zu vielschichtig, diffus und widersprüchlich manifestiert sich ihr Verhalten in den Quellen. So hat man jüngst von einer „normativen

1 Zusammenfassend Merzbacher, Institoris, mit der älteren Literatur, sowie jüngst Segl, Heinrich Institoris. Zu seinen Schriften Schnyder/Worstbrock, Institoris.

Zentrierung von Religiosität, Theologie und Ikonologie im Spätmittelalter“ gesprochen, aber auch festgestellt, dass im 15. Jahrhundert zugleich eine „normative Reduktion der (religiösen) Vielfalt“ zu beobachten sei.² Was auch immer dieses konkret bedeutet haben mag, es dürfte nicht zu bestreiten sein, dass selbst die Frömmigkeit spätmittelalterlicher Stadtbewohner zu messen und zu bewerten kein leichtes Unterfangen ist. Deutlicher ablesbar an den Quellen ist hingegen der allgemeine Hang zu einer Individualisierung religiöser Praxis.³ Generell darf die Sorge um das eigene Seelenheil, die Andacht am Altar der eigenen Bruderschaft, die Stiftung von Altären und Seelgeräten in der heimatischen Pfarrkirche als ein allgemeiner Trend der Religiosität im Deutschen Reich vor der Reformation bezeichnet werden. In vielen Städten suchten Gläubige insbesondere der städtischen Mittel- und Oberschicht überdies um päpstliches Beichtprivileg nach, die es ihnen erlaubten, ihre Sünden nicht notwendigerweise bei dem seit dem IV. Laterankonzil zuständigen *sacerdos proprius*, dem Ortspfarrer, sondern einem von ihnen gewählten Priester beichten zu dürfen.⁴ Zahlreich lassen sich ferner in den päpstlichen Registern auch Bitten um das Messehören in Zeiten des Interdikts finden, mit denen die Petenten das mit dieser kanonischen Strafe einhergehende Verbot geistlicher Handlungen in Städten und Territorien umgingen und ihre religiösen Bedürfnisse stillen konnten.⁵

Während Messen und Andachten, Pilgerfahrten und Prozessionen in der Wertschätzung nicht nur der Stadtbewohner ganz oben an standen, war der Empfang der Sakramente, der Beichte und Kommunion, soweit wir heute wissen, in der Regel auf wenige hohe Feste beschränkt. Die Beichte verlangte die Kirche gemäß dem bereits zitierten Lateranensischen Konzilskanon von den Gläubigen einmal im Jahr. Der häufige oder gar der tägliche Kommunionempfang galt als unüblich, obwohl Gratian im Anschluss an Augustinus ihn als indifferent durchaus in Betracht gezogen hatte.⁶ Doch erregte die tägliche Kommunion im Spätmittelalter eher Aufsehen oder gar Verdacht.⁷

2 Hamm, Normative Zentrierung; Zitat aus dem Titel des Aufsatzes und S. 202.

3 Vgl. hierzu Heimpel, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters.

4 Derartige Gesuche sind in den Supplikenregistern der Pönitentiarie unter der Rubrik *De confessionalibus perpetuis* registriert, gelegentlich auch in den Supplikenregistern der Kanzlei enthalten.

5 Vgl. dazu RPG IV 828, 842, 843, 1107 aus Mainz und RPG IV 1368, 1411, 1572, 1597, 1682 aus Münster sowie RPG IV 925, 926 aus Minden.

6 Decretum Gratiani, De consecratione II, 13; Rubrik: *Eucharistie communionem, qui cottidie accipit, nec reprehenditur, nec laudatur*; Friedberg (Hg.), Corpus Iuris Canonici, Bd. 1, Sp. 1318.

7 Vgl. dazu Dublanchy, Communion Eucharistique; Browe, Die häufige Kommunion (zum Fall Molitors S. 36–38, in den historischen Details nicht korrekt: dass Barbo bereits 1474 als Legat in Augsburg gegen Molitor eingeschritten sei, ist durch das weiter unten diskutierte Breve Sixtus' IV. nicht

Ein solch ungewöhnlicher Fall häufigen Kommunionempfangs wird in den Jahren 1480 bis 1482 aus der Stadt Augsburg berichtet. Im Mittelpunkt der Geschehnisse standen einige Gläubige der Mauritiuskirche in Augsburg und ihr damaliger Pfarrer Johannes Molitor (ca. 1435–1482). Dieser war kein durchschnittlicher Pfarrektor, sondern, wie es sich für die bedeutende Reichs- und Handelsstadt Augsburg gehörte, ein studierter Geisdicher, Magister der *artes liberales* und Lizentiat des Kirchenrechts, Dichter lateinischer Sequenzen, Besitzer einer nicht unbedeutenden Bibliothek und Förderer der Rosenkranzbruderschaft.⁸ Seine Familie stammte wahrscheinlich aus Dillingen, wo er – seiner späteren akademischen Karriere nach zu urteilen – um 1435 geboren sein muss. Gemäß dem humanistischen Brauch der Zeit führte er seinen Familiennamen „Müller“ in der latinisierten Form. Molitors Karriere vor seiner Augsburger Tätigkeit ist nur lückenhaft zu verfolgen und sein Universitätsstudium im Deutschen Reich wegen des Allerweltsnamens schwer zu belegen, obwohl er einen Magister-Titel führt.⁹ Dank der Datenbank der Studenten des Deutschen Reiches ist es sehr wahrscheinlich, dass unser Johannes Molitor sich 1450 als *Johannes Fronmülner de Dillingen* in Wien immatrikulierte und 1458 als *Johannes Mollitoris de Dillingen* in Leipzig seine Studien fortsetzte und dort eventuell auch den Magistergrad erwarb.

Besser als für seine artistischen Studien gelingt der Nachweis für seine juristische Ausbildung, denn diese wurde ihm in Bologna zuteil. Ein *Johannes de Dillingen, plebanus de Prenz*, ist in den Jahren 1466–67 an der bekannten Juristenhochburg als Student belegt, amtierte im Jahre 1467 als Prokurator der deutschen Nation und erwarb am 8. Juni 1469 das Lizentiat *in decretis*. Die Identifikation mit dem späteren Augsburger Pfarrer gleichen Namens steht außer Zweifel, denn er heißt in Bologneser Akten *Johannes Molitoris de Dilingen de Alamania* und die Pfarrei in Brenz wird er später resignieren.¹⁰ Es scheint, dass seine weitere Karriere dann über Rom geführt hat.¹¹

belegt). Duhr, *Communion fréquente*. Meyer, *Eucharistie*, S. 208–247: Von Gregor VII. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Nichts für unsere Fragestellung ergibt Rubin, *Corpus Christi*. Der Augsburger Fall kommt (außer bei Browe) in der hier genannten Literatur nicht vor.

8 Die wichtigsten Daten zu seiner Biographie und seinen Büchern sind bei Haemmerle, *Die Canoniker der Chorherrenstifte* (ich habe das Exemplar der Zentralbibliothek Zürich eingesehen) zusammengestellt, dort auch weitere ältere Literatur. Zu seinen Schriften und seiner Bibliothek jetzt Hägele, *Honorius Augustodunensis*.

9 Koeniger, *Ein Inquisitionsprozeß*, S. 13 Anm. 15 nennt namensgleiche Studenten in Heidelberg und Freiburg, die nicht unser Mann sein können.

10 Knod, *Deutsche Studenten in Bologna*, Nr. 647, S. 93. Ich danke Rainer Schwinges, Bern, für die Suche in der Berner Datenbank der Graduierten (RAG).

11 RG IX 3452.

Am 28. November 1469 hatte ein gewisser Thomas Mader, ehemaliger Familiar des Kardinals Peter von Schaumberg,¹² des am 17. März 1469 gestorbenen Bischofs von Augsburg und Kardinals von S. Vitale, sein Amt und seine Pfründe als Kanoniker und Pfarrer von Sankt Mauritius in Augsburg gegen eine Pension von 40 rheinischen Gulden zugunsten unseres Johannes resigniert. Das Geschäft wurde für die beiden beteiligten Kleriker in Rom von einem Augsburger Kleriker namens Alexander Monsterlin (Meisterlin) als Prokurator erfolgreich abgeschlossen.¹³ Für Johannes wurde am 18. und für Thomas am 20. Dezember 1469 über die Providierung bzw. Pensionszahlung eine Bulle ausgestellt. Die entsprechende Annatenzahlung für seine neue Augsburger Pfründe lässt Molitor bezeichnenderweise durch einen Mitarbeiter des Hauses Fugger in Rom, den Johannes Pelholz bzw. Besolez, leisten.¹⁴

Die Pfründen der Mauritius-Kirche waren bereits seit den 1450er Jahren unter Augsburger Kurialen strittig.¹⁵ Durch die Erhebung des Augsburger Bischofs Peter von Schaumberg zum Kardinal und nach dem Empfang des roten Hutes im Heiligen Jahr 1450 gerieten die Pfründen der Stadt generell in den Blickpunkt kurialer Interessenten. Der (Buch)Wert des Leutpriesteramtes an St. Moritz wird in Molitors Supplik mit 18 Mark Silber angegeben, was etwa 90 rheinischen Gulden entspricht, wovon Johannes seinem Amtsvorgänger 40 Gulden Pension zu zahlen hatte. Nicht in den 90 Gulden enthalten waren die „Nebeneinnahmen“ aus dem Amt, die sogenannten Stolgebühren, welche sich mindestens nochmals auf etwa den gleichen Betrag belaufen haben dürften.¹⁶

12 Zu ihm vgl. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 380–452.

13 Zu Meisterlin / Monsterlin RG IX 128 und sub Indice sowie Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 480.

14 RG IX 3452 und 5885. Der Aufstieg der Fugger in Rom begann in den 1460er Jahren. Das Haus Fugger hatte damals mit Marcus Fugger, *magister artium*, einen der Ihren unter den Kurialen, er hatte das Amt eines Supplikenschreibers inne (RG IX 4343), für die Geschäftsbeziehungen des Hauses eine nicht unwichtige Position. 1468 ersuchten ein Lucas Fugger und seine Frau Anna aus Augsburg um einen Beichtbrief an der Kurie, RPG V 4445.

15 Vgl. RG VIII 4596, wo auch Thomas Mader genannt wird, sowie RG IX Index sub voce August., s. Mauritii; vgl. zum Stiftspersonal Haemmerle, Die Canoniker der Chorherrenstifte, zu Johann Molitor: S. 85; ferner Liebhart, Stifte, Klöster und Konvente; bei Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes (Ich habe das Exemplar Bibl. Apost. Vat. V: RG Storia III 2315 eingesehen), S. 220: Bei den Pröpsten (Dekanen, Pfarrern und Canonikern) des Chorherrenstiftes St. Moritz zu Augsburg fehlt der Name Molitors.

16 Vgl. dazu für Köln Janssen, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter, Bd. II,1, S. 401–405.

Wie bereits erwähnt, besaß Molitor zum Zeitpunkt der Übernahme der Mauritius-Pfarrei noch ein weiteres Seelsorgeamt, die Pfarrei in Brenz (Prenz)¹⁷ im Donauried, dem nördlichsten Zipfel der Diözese Augsburg, sowie zwei weitere inkompatible Benefizien. Für alle genannten Pfründen erhielt er am 28. November 1469 die notwendige päpstliche Dispens. Nach vier Jahren (am 16. November 1473) resigniert er jedoch in Übereinstimmung mit den Regeln des kanonischen Rechts die Brenzer Pfarrei, deren Einkünfte zudem deutlich geringer waren als die der Augsburger, nämlich nur 8 Mark Silber (etwa 40 Gulden). Die Resignation hatte für ihn kein anderer als Marcus Fugger als Prokurator besorgt, der damals als Schreiber der Supplikenregister der päpstlichen Kanzlei in Rom tätig war.¹⁸ Durch die Hände Marcus Fuggers lief auch die Annatenzahlung des Nachfolgers in der Brenzer Pfründe.¹⁹ Der Vorgang erscheint wenig verwunderlich, denn schließlich waren die Fugger im Sprengel von Sankt Mauritius ansässig.²⁰

Hat unser Johannes Molitoris nicht nur in Bologna studiert, sondern auch einige Zeit in Rom verbracht? Einen direkten Beleg für seinen Romaufenthalt gibt es bisher nicht, es sei denn, man identifizierte ihn mit dem Johannes Molitoris, der 1465 als Familiar des Kardinals Roderich belegt ist. Der genannte Kardinal führte mindestens zehn deutsche Kleriker auf der Gehaltsliste seiner *familia*. Als Vizekanzler Papst Pauls II. war er auf eine tüchtige „Mannschaft“ angewiesen, die wiederum von der Tätigkeit am Hofe des zweitwichtigsten Mannes der Kurie profitierte. Das konnte auch für den Juristen Molitor von Vorteil sein.²¹ Im Verzeichnis der deutschen Anima-Bruderschaft fehlt er als Beitragszahler, doch ist zu bedenken, „daß man der Bruderschaft erst dann beitrat, wenn man bereits Besitzer eines Kurienamtes war, und dies oft schon seit vielen Jahren“.²²

So ungesichert der (denkbare) Romaufenthalt des Johannes Molitor auch sein mag, ohne Zweifel hat er seine Augsburger Pfarrstelle bald nach der Übertragung Ende des Jahres 1469 auch wirklich angetreten und sich nicht durch einen Vikar vertreten lassen.

17 Vgl. Bühler, Brenz. Für St. Moritz war seit 1409 der Augsburger Bischof ordentlicher Kollator. Aus den Einkünften dieser Pfründe, die auch in den Bologneser Matrikellisten angegeben wird, hat Johannes gemäß der Dekretale „Cum ex eo“ Papst Bonifaz' VIII. sein Studium im teuren Bologna finanziert; vgl. dazu Boyle, *The Constitution Cum ex eo*.

18 Marcus Fugger, *magister artium* starb als Schreiber der Kanzlei im Alter von 30 Jahren 1479 in Rom, vgl. Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, S. 54 f., Nr. 19–19a.

19 Das Regest auch bei Scherg, *Bavarica* aus dem Vatikan, Nr. 215, S. 29.

20 Vgl. Liebhart, *Stifte, Klöster und Konvente*, S. 196.

21 RG IX 3451 sowie Index sub voce Rodericus tit. s. Nicolai. Zu den Deutschen an der Kurie generell Schuchard, *Deutsche an der päpstlichen Kurie*.

22 Vgl. Schuchard, *Die deutschen Kurialen und die Anima-Bruderschaft*, Zitat S. 35.

Nach allem, was wir erschließen können, scharte er während seiner mehr als zehn Jahre währenden Tätigkeit als Pfarrer in St. Moritz offenbar eine treue Gemeinde um sich und wirkte seelsorgerisch vorbildlich. Allerdings kam es dann zu einem schweren Konflikt, der sowohl den Bischof wie den Papst und nicht zuletzt den schon genannten Inquisitor beschäftigte. Nach einem späteren Prozessbericht hatte Molitoris nämlich bereits kurz nach seinem Amtsantritt in seiner Gemeinde für einen häufigen Kommunionempfang geworben, und viele Gläubige waren ihm in der frommen Praxis gefolgt.²³ Das Verhalten der St. Moritzer Pfarrkinder rief schließlich den päpstlichen Inquisitor auf den Plan und veranlasste den Augsburger Bischof, Johann II. von Werdenberg, den Papst zu bitten, die tägliche Kommunion in seinem Bistum verbieten zu lassen.

Der Inquisitor Heinrich Institoris stammte aus dem Elsass, war wohl etwas älter als Molitor und hatte seine Karriere an der päpstlichen Kurie begonnen. Möglicherweise kannten sich die beiden aus gemeinsamen römischen Tagen und waren schon damals einander nicht grün. Heinrich hatte (1458) unter Papst Pius II. einen Platz in der *familia* des Kurienbischofs Jacobus de Feo gefunden.²⁴ Über seine Karriere zwischen 1458 und der Übernahme des Amtes eines Inquisitors für Oberdeutschland im Jahre 1479 finden sich nur wenige Zeugnisse. Später, als Familiar des Großpönitentiaris Filippo Calandrini, Kardinalpriester von San Lorenzo in Lucina, seit dem 14. Oktober 1468 Kardinalbischof von Albano, bemühte er sich ab dem Jahre 1465 um Pfründen im Erzbistum Mainz. In Rom erhielt er 1469 eine Stelle als *serviens armorum* des Papstes.²⁵ Zwischen dem Jahr 1472, in welchem er als Familiar des Papstes firmiert, und 1477 gibt es mehrere Belege in Kanzlei- und Kammerregistern für seinen Aufenthalt an der Kurie.²⁶ Auch im Heiligen Jahr 1475 scheint er noch in Rom gewesen zu sein, vielleicht als zusätzlicher Beichtvater, eventuell auch als Minderpönitentiar an einer der Basiliken der Stadt, da

23 Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe, S. 478; Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 14 mit Anm. 16. Der Prozeßbericht ist von Koeniger nach einer Augsburger Quelle (Stadtarchiv, Kath. Wesensarchiv B 7, 2) veröffentlicht worden. Schröder, Die tägliche Laienkommunion, hat die Lesarten einer zweiten, unabhängigen Handschrift des Textes (München, Bayerische Staatsbibliothek cml 1721, S. 199–212) bekannt gemacht.

24 RG VIII 1870. Zur Vita Heinrichs auch Schlecht, Andrea Zamometic und der Basler Konzilsversuch, S. 130 f.

25 RG IX 1994.

26 1472 suppliziert er um die Mainzer Pfründe eines verstorbenen Kardinalsfamiliars, 1474 übernimmt er eine Annatenzahlung für einen anderen Kardinalsneffen, 1476 erhält er eine *portio* des Johannesaltars der Kirche San Lorenzo in Lucina, 1477 suppliziert er um eine weitere Mainzer Pfründe und wird als Familiar des Kardinals Johann Bapt. Cybo von Santa Cecilia bezeichnet. Vgl. RG X. Register sub voce „Henricus Institoris“.

man zum *Perdono* wie bereits 1450 wiederum einen großen Pilgerandrang erwartete.²⁷ 1477 zählte er zu den Familiaren des Kardinals von Santa Cecilia, Johann Baptist Cybo.

Doch wenden wir uns nach dem Blick auf die römische Karriere Institoris' wieder der Kontroverse um die häufige Kommunion zu. Im Laufe des Jahres 1480 müssen Heinrich Institoris und Johannes Molitoris in Augsburg aufeinandergetroffen sein. Am 13. März 1479 nämlich hatte Papst Sixtus IV. den Dominikaner als Inquisitor für Oberdeutschland eingesetzt.²⁸ Wann genau Heinrich sein neues Amt *in partibus* angetreten hat, wissen wir nicht. In einer seiner ersten belegten Amtshandlungen nahm er sich jedenfalls des Falles der häufigen Kommunion in Augsburg an und eröffnete ein förmliches Verfahren gegen den Pfarrherrn von St. Moritz (von dem bestritten wird, dass es ein Inquisitionsprozeß gewesen sei, sondern vielmehr nur eine *denuntiatio evangelica*).²⁹

Institoris bestellte neben den *ex officio* einzuladenden Personen (dem Generalvikar und dem Augsburger Dominikanerprior) den Pleban von St. Moritz, Johannes Molitoris, und vier seiner Pfarrkinder auf den 13. September 1480 zu einer ersten Anhörung ein.³⁰ Vor dem Inquisitor legte Molitoris die Gründe für sein Handeln dar und verteidigte die häufige Kommunion als orthodoxe katholische Praxis mit dem Hinweis auf das Kirchenrecht und insbesondere auf die Schriften des Thomas von Aquin. Die im wesentlichen auf die Zitation von Kirchenvätern gestützte Argumentation beider Seiten führte zu keiner Verständigung,³¹ aber auch zu keiner Verurteilung. Der Inquisitor mißbilligte zwar die Praxis des häufigen Kommunionempfangs und verbot sie, aber er sprach Molitor und die mitangeklagten Frauen nicht schuldig.

Zur Rechtfertigung seines Vorgehens fertigte Institoris ein Protokoll des Verhörs und der folgenden Ereignisse an, welches in zwei Handschriften erhalten ist. Als am Tag nach dem Verbot ein Teil der angeklagten Frauen in St. Moritz wiederum zur Kommunion ging, kam es offenbar in Anwesenheit des Generalvikars und des Inquisitors zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und Institoris, *manus violentas in me iniecit* behauptete der Inquisitor gemäß dem Augsburger Text des Prozeßberichtes,

27 Vgl. zum Hl. Jahr 1475 Esch, *Il giubileo di Sisto IV*; Esch, *L'economia nei giubilei und Schmutzge*, Die Jubiläen von 1450 und 1475; unten Nr. 11.

28 Ernennung bei Wibel, Neues zu Heinrich Institoris.

29 Schröder, Die tägliche Laienkommunion, S. 610 f.; Segl, Heinrich Institoris, S. 109 f.

30 Die erste zusammenfassende Darstellung des Falles findet sich bei Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, und wurde in wesentlichen Einzelheiten korrigiert von Schröder, Die tägliche Laienkommunion; zur Eröffnung Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 20.

31 Vgl. aber die kritische Analyse der rabulistischen Argumentation Institoris bei Segl, Heinrich Institoris, S. 111.

bzw. *manus in me misissent violentas, si non aufugissem*, wie in der Münchener Handschrift zu lesen ist.³²

Als erfahrener Kanonist hatte auch der Pfarrer von Sankt Moritz umgehend auf die schweren Vorwürfe des Inquisitors reagiert. Die Reaktion liegt uns in der Form einer Supplik an die Pönitentiarie vor und ist an der Kurie unter dem Datum des 29. November 1480 registriert worden. In dem Schreiben (Anhang 1) wird die Geschichte der täglichen Kommunion kurz dargestellt. Daraus geht hervor, dass der Pfarrer einer kleinen Gruppe von 15 bis 20 seiner Parochianen beiderlei Geschlechts seit etwa sieben Jahren nach vorausgegangener Beichte täglich die Kommunion gereicht habe. Als dem Bischof von Augsburg diese Praxis bekannt geworden sei, habe er Molitoris die tägliche Kommunionausteilung untersagt. Daraufhin, so fährt er in seiner Supplik fort, habe er eine *Littera* der Pönitentiarie erbeten und erhalten, in welcher ihm die tägliche Kommunionsspendung auch gegen das bischöfliche Verbot gestattet wurde. Als er nun diese Praxis, gestützt auf die Erlaubnis der Pönitentiarie, wieder aufgenommen hatte, habe *quidam frater ordinis predicatorum, qui in illis partibus se gerit pro inquisitore heretice pravitatis* (eben Heinrich Institoris) zusammen mit dem bischöflichen Vikar dieses als häretisch unter Androhung der Exkommunikation der Beteiligten verboten. Als Molitoris den Inquisitor dagegen auf die päpstliche *Littera* verwies, habe der ihn öffentlich als Häretiker bezeichnet *in vilipendium et contemptum sedis apostolice et clavium atque vestre sacre penitentiarie*. Damit fährt Molitoris ein schweres kanonistisches Geschütz, den Vorwurf des *contemptus clavium*, gegen seinen Gegner auf. Er suppliziert darum, vom Vorwurf der Häresie freigesprochen zu werden und das Kommunionprivileg der Pönitentiarie weiterhin benutzen zu dürfen.

In Rom reagiert man positiv. Der Regens der Pönitentiarie, Bischof Julius von Bertinoro, heißt die Bitte des Augsburger Pfarrers nach Prüfung des Sachverhalts durch den Auditor, den Bischof von Nocera, Johannes de Ceretanis,³³ gut mit dem besonderen Expeditionsvermerk, die *Littera* sei als offener Brief und *in forma gratiosa* allen Interessierten zuzustellen. Auf die *Littera* der Pönitentiarie wird die Kurie später wieder zurückkommen, wie wir noch sehen werden. Wir dürfen indes vermuten, dass die Supplik noch vor dem Zusammenstoß zwischen den beiden Kontrahenten in Augsburg am 14. September nach Rom gesandt worden ist, denn von dem Eklat und von Handgreiflichkeiten ist in der Supplik noch keine Rede.

32 Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 33 bzw. Schröder, Die tägliche Laienkommunion, S. 614. Schröder bezeichnet den Augsburger Text als Entwurffassung; eine Diskussion des Protokolls jetzt auch bei Segl, Heinrich Institoris, S. 109–113.

33 Hierarchia catholica, Bd. I, S. 205.

Ohne eine Antwort auf seine Supplik abzuwarten, hat Johannes Molitoris es offenbar für nötig gehalten, unmittelbar nach dem heftigen Eklat die Stadt Augsburg zu verlassen, um sich eiligst nach Rom zu begeben. Warum war der Pfarrer von St. Moritz Hals über Kopf nach Rom gereist? Heinrich Institoris hatte sofort nach dem Verhör Molitors und einiger seiner Pfarrkinder am 13. September 1480 und den Handgreiflichkeiten am Tage danach sein oben erwähntes Protokoll nach Rom gesandt.³⁴ Molitor sah sich gezwungen, dem zuvorzukommen und gegen die Gefahr einer drohenden *inhabilitas* und *irregularitas* sowie des daraus resultierenden Verlustes von Amt und Pfründe persönlich in Rom zu appellieren. In einen Inquisitionsprozeß gezogen zu werden, konnte überdies nicht nur das Ende seiner seelsorgerischen Tätigkeit, sondern auch Gefahr für Leib und Leben bedeuten, obwohl der Scheiterhaufen Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht so schnell angezündet wurde wie ein Jahrhundert später. Molitors Abreise erfolgte obendrein, wie wir sogleich sehen werden, ohne die Genehmigung des Bischofs und des Dekans von St. Moritz. Auf jeden Fall befand er sich bereits spätestens Anfangs des Jahres 1481 in Rom. Zur finanziellen und juristischen Absicherung seiner Romfahrt supplizierte er unter dem 2. Januar 1481 *sine Licentia decani et capituli pro nonnullorum iurium suorum defensione ad curiam Romanam profectus* um die Lizenz, während seines Kurienaufenthalts weiterhin die Grundeinkünfte seines Augsburger Kanonikats beziehen zu dürfen.³⁵

Johannes nutzt den Kurienaufenthalt auch noch für eine andere Aktion zugunsten seiner Pfründeinkünfte. Offenbar hatte er seit etwa 1477 mit dem Dekan des Stifts, Jakob Konzelmann, wegen der Stolgebühren im Streit gelegen.³⁶ Auf Grund einer weiteren, bisher unbekanntenen Supplik vom 20. Januar 1481 wurde ihm durch den Regens der Pönitentiarie eine *Littera declaratoria* ausgestellt, mit welcher ihm ein Eid gegenüber Dekan und Kapitel seiner Kirche St. Moritz erlassen wurde, welcher ihn ungerechtfertigterweise verpflichtete, jährlich eine Summe von 52 Pfund Pfennigen an das Kapitel zu zahlen.³⁷ Interessanterweise wird dieser Fall dem Bischof von Eichstätt kommittiert und nicht seinem eigenen Ordinarius, dem Bischof von Augsburg. Als Begründung erfahren wir, dass der Bittsteller seinem eigenen Bischof nicht traut *cum exponens habet ordinarium suum suspectum*. Das kanonische Recht lässt eine solche prozessuale Ausnahme durchaus zu,

34 Koeniger, Ein Inquisitionsprezeß S. 39–56, korrigiert durch Schroeder, Die tägliche Laienkommunion.

35 Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 94, S. 77; Scherg, Bavarica aus dem Vatikan, Nr. 524, S. 71.

36 Vgl. zu Konzelmann Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes, S. 34.

37 Text Nr. 2 im Anhang.

und der gewiefte Rechtskenner bedient sich dieser Figur zu seinem Vorteil. Es ist nicht ganz unverständlich, dass Molitoris das Verhältnis zu seinem Bischof wohl wegen der vorangegangenen. Ereignisse als belastet ansah.

Wie reagierte nun die römische Kurie auf den Vorgang der häufigen Kommunion, nachdem Anklage durch Institoris erhoben worden war? Nach Eingang des Berichts des Augsburger Inquisitors in Rom erging am 8. Januar 1481 ein Breve Sixtus' IV.³⁸ Es ist an Johannes Molitoris in seiner Eigenschaft als Pleban von St. Moritz gerichtet und in einem „nicht unfreundlichen“ Ton gehalten.³⁹ Ihm werde vorgeworfen, so schreibt der Papst, wie es scheint unter Berufung auf den Bericht des Inquisitors, seinen Pfarrkindern die tägliche Kommunion empfohlen zu haben, was in Stadt und Umland bei anderen Geistlichen als *scandalum* empfunden werde. Um einer Verschärfung dieser Situation vorzubeugen, befiehlt ihm Papst Sixtus, sich spätestens zwei Monate nach Erhalt dieses Breve nach Rom zu begeben, damit er angehört und geeignete Maßgaben getroffen werden könnten. Bis dahin habe er die Praxis der täglichen Kommunion in St. Moritz als *res inusitata* zu suspendieren.

In dem Bericht des Inquisitors, den Johannes Molitoris ohne Zweifel dem Inhalt nach gekannt haben muss, hat auch der bereits geschilderte Zwischenfall vom 14. September in Augsburg Erwähnung gefunden, in welchem Molitoris seinen Gegner bedroht oder vielleicht auch tötlich angegriffen hatte. Wie es scheint, war Molitoris bei dieser Gelegenheit gegen den Inquisitor handgreiflich geworden und hatte ihn wohl mit Gewalt aus der Sakristei gewiesen.⁴⁰ Gegen diesen Vorwurf seines Gegners supplizierte er persönlich an der Pönitentiarie, um sich von dem gefährlichen Vorwurf der *iniectio manuum* zu reinigen, die Exkommunikation, Inhabilität und Irregularität (das bedeutete konkret den Verlust von Amt und Pfründen) nach sich ziehen konnte. In den Supplikenregistern der Pönitentiarie ist diese Bittschrift des Plebans von St. Moritz am 4. Februar 1481 registriert, in welcher er um Absolution von der *iniectio manuum* nachsucht sowie von

38 Der Text, dessen Regest zuerst Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 107, S. 80 veröffentlichte, ist als Anhang II bei Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 56–57 im vollen Wortlaut abgedruckt; das Regest auch bei Scherg, Bavarica aus dem Vatikan, Nr. 580, S. 78; Segl, Heinrich Institoris, S. 113. Das Datum 1481 für das Breve würde besser in die Chronologie der Ereignisse passen. Der Text ist bisher nur aus einer Florentiner Handschrift bekannt; zum Breve allgemein vgl. Frenz, Die Kanzlei, S. 164 f.; ferner auch Pitz, Diplomatische Studien, S. 30 f. Breven Papst Sixtus' IV. sind in den heutigen Vatikanischen Archivbeständen nur lückenhaft überliefert. Meine Nachforschungen im einschlägigen Band Archivio Apostolico Vaticano Indice 732 sowie in den Armadi Band XL,1 haben das Breve nicht an den Tag gebracht.

39 Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 34.

40 So Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 33, der die Quellen noch nicht kannte.

den *excessus*, die er als automatisch Exkommunizierter begangen hatte.⁴¹ Blut sei zwar nach Aussage des Supplikanten nicht geflossen, aber der Dominikaner Heinrich Institor wird als Opfer des Angriffs namentlich genannt. Der Fall wird durch den Regens der Pönitentiarie dem Minderpönitentiar Paulus de Roma zur Absolution überwiesen. Mit dieser Absolution war die Gefahr eines Verlustes von Amt und Pfründe vorerst beseitigt.

Wie entwickelte sich die Angelegenheit weiter? Wann hat der Augsburger Pfarrer die positive Antwort auf seine Supplik vom 29. November 1480 und das Breve Sixtus IV. vom 8. Januar 1481 zu Gesicht bekommen? Noch während seiner Anwesenheit in Rom oder erst als er wieder nach Augsburg zurückgekehrt war? Wir haben darüber bisher keine direkten Quellen. Aus einer dritten bisher unbekanntenen Quelle, welche uns ebenfalls die Supplikenregister der Pönitentiarie liefern, erkennen wir jedoch einer Verhärtung der Haltung der Kurie. Unter dem Datum des 17. Dezember 1481 erging nämlich ein in dieser Form äußerst seltenes Schreiben der Pönitentiarie, signiert wiederum vom Regens Julius von Bertinoro, ein *Motu proprio*. Diese bisher nur aus der Kanzlei bekannte Briefform, welche nicht auf eine Supplik, sondern auf eine eigene Initiative des Papstes zurückgeführt wird, fand offensichtlich auch in der Pönitentiarie Anwendung.⁴²

Aus dem Wortlaut des *Motu proprio*⁴³ geht hervor, dass sich Johannes Molitoris in Beantwortung des an ihn ergangenen Breve auf die bereits in seiner Supplik vom 29. November 1480 erwähnte *Littera* der Pönitentiarie berufen haben muss. In dem *Motu proprio* wird ihm vorgeworfen, er habe die päpstliche Lizenz beansprucht, seinen Pfarrkindern täglich und sogar mehrmals täglich (*singulis diebus non solum semel sed pluries in eadem die*) die Kommunion reichen zu dürfen. (Wie wir aus der Supplik vom 29. November wissen, war bei Molitoris nur von täglicher Kommunion nach vorausgegangener Beichte die Rede). Seitens der Pönitentiarie wird indes in Zweifel gezogen, dass das Amt jemals eine *Littera* derartigen Inhalts konzidiert habe (*non credimus tales litteras tali cum tenore a nobis emanasse nec illas taliter concessisse*), sondern dass (wenn eine solche *Littera* tatsächlich existieren sollte) es sich um eine Fälschung handeln müsse (*quinimmo illas falsas fore reputamus*). Um Schaden für das Seelenheil der Gläubigen abzuwenden und *scandala* zu vermeiden, werden der Bischof von Augsburg sowie der Inquisitor für Oberdeutschland, eben der bereits genannte Heinrich Institoris, im Namen des Papstes (*super hoc vive vocis oraculo nobis facto*) aufgefordert, dem Johannes Molitoris bei Strafe der Exkommunikation zu untersagen, sich auf diese *Littera* zu berufen und sich das Exemplar von ihm

41 PA 30, fol. 17v, Text Nr. 1 im Anhang.

42 Vgl. zum *Motu proprio* Frenz, Papsturkunden, S. 31.

43 Text Nr. 3 im Anhang.

aushängigen zu lassen. Ferner sollen sie den genannten Pfarrer so lange festsetzen, bis er den Befehlen des Papstes gehorche und sich ihm wieder unterwerfe.

Der Fall des Augsburger Pfarrers hatte (auf Intervention des Inquisitors hin?) nach dem noch recht versöhnlichen Breve vom 8. Januar 1481 eine dramatische Wende genommen. In seiner Antwort auf die Fragen des Papstes hatte sich Molitoris, wie bereits in der Supplik vom 29. November 1480 auf eine *Littera* der Pönitentiarie berufen, welche ihm gestattet haben soll, seinen Pfarrkindern häufig oder gar täglich die Kommunion zu spenden. War dieses Privileg wirklich eine Fälschung, wie die Kurie behauptete, war Molitoris gar selbst ein Fälscher oder war er einer Fälschung aufgesessen? In jedem Fall enthält das *Motu proprio* des Regens der Pönitentiarie einen gravierenden Vorwurf an die Adresse unseres Pfarrers. Noch in der Signatur der Supplik vom 29. November hatte ja der gleiche Regens das Vorgehen des Augsburger Pfarrers gutgeheißen!

Andererseits kann man aus dem Schreiben an den Bischof von Augsburg und den Inquisitor ablesen, dass sich die Pönitentiarie in einiger Verlegenheit befand. Das Amt konnte nicht mit absoluter Sicherheit angeben, dass ein solcher Brief, der die tägliche Kommunion erlaubte, nie ergangen sei. Erst die Prüfung der im Besitze Molitors befindlichen Urkunde hätte zu einer Klärung führen können. Die Pönitentiarie führte nämlich – im Unterschied zu Kanzlei und Kammer – keine Register der ausgegangenen *Litterae*.⁴⁴ Falls die im *Motu proprio* erwähnten Angaben Molitors zuträfen, hätte sich zumindest eine Supplik in dieser Angelegenheit finden lassen müssen. Sicherlich hat der Großpönentiar seine Registerschreiber nach einer solchen – ohne Erfolg – suchen lassen. Nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und der Durchsicht der entsprechenden Register des obersten Gnadenamtes (PA Band 7 bis 33) können wir bestätigen, dass eine entsprechende Bittschrift Molitors in den Supplikenregisterbänden der Pontifikate Pius' II., Pauls II. oder Sixtus' IV. nirgends aufzufinden ist.

In der Tat existiert meines Wissens kein Gnadenbrief der römischen Kurie, in welchem einem Laien ausdrücklich die tägliche Kommunion oder gar der Empfang des Altarssakraments mehrmals am Tage gestattet worden wäre. Seitens der Pönitentiarie wurden zwar individuelle Lizenzen für Laien erteilt, die Sakramente aus der Hand eines anderen Priesters als ihres *sacerdos proprius* empfangen zu dürfen. Typische Beispiele dafür sind die Suppliken der Katharina Pirckheimer aus Nürnberg vom 17. Oktober 1453,⁴⁵ der Geschwister Westhoffen aus Straßburg vom 4. November 1470⁴⁶ und der Alberta

44 Vgl. zur Registrierung Frenz, Papsturkunden, S. 46–52.

45 RPG II 1051.

46 RPG V 1834.

Tielmandi aus Köln vom 6. Juli 1471.⁴⁷ Es scheint kein Zufall zu sein, dass die gesteigerte Eucharistieförmigkeit, für die es gerade aus dem Pontifikat Sixtus IV. in den Pönitentiarieregistern zahlreiche Beispiele gibt, besonders bei Frauen verbreitet war.

So kann der Historiker heute dem Augsburger Pfarrer Johannes Molitoris in seinem Streit mit der römischen Kurie um die tägliche Kommunion einiger seiner Pfarrkinder nach der Aktenlage nicht Recht geben. Wahrscheinlich war die von ihm allegierte *Littera* der Pönitentiarie wirklich eine Fälschung. Ob Molitoris (wie es das *Motu proprio* wollte) daraufhin ins Gefängnis gekommen ist, lässt sich nicht überprüfen. Augenfällig jedoch ist sein baldiger Tod, der in dem Augsburger Kalender des Peter Wagner mit dem 6. Juni 1482 angegeben wird.⁴⁸ Am 30. Juli 1482 jedenfalls wird die Augsburger Pfründe des Johannes Molitoris an der römischen Kurie bereits als durch sein Hinscheiden vakant bezeichnet.⁴⁹

Auch sein Gegner, der Inquisitor Heinrich Institoris, sollte in jenen Monaten nach dem Willen der römischen Kurie eingesperrt werden. Offenbar hatte er bei seiner inquisitorischen Aktivität keine ganz weiße Weste behalten. Anfang April 1482, als der Fall Molitors bereits abgeschlossen war, ersuchte Papst Sixtus IV. Bischof und Kapitel von Augsburg darum, den Dominikaner, falls er durch Stadt und Bistum reise, ohne Aufsehen zu erregen, festnehmen zu lassen (*occulte capiant*) und so lange einzukerkern, bis das von ihm gesammelte Geld, das er bei einer Witwe, welche die Heslerin genannt wird (vielleicht die Mutter der Gebrüder Hessler), deponiert habe, dem Augsburger Kanoniker Ulrich Pfister zur Überweisung nach Rom ausgehändigt worden sei.⁵⁰

Ein Inquisitor schießt sich ein. Heinrich Institoris hatte in den Jahren seines Wirkens in Augsburg offenbar, wie der Fall des Johannes Molitor zeigt, sein „Handwerkszeug“ noch nicht richtig im Griff. Bis zum „Hexenhammer“ ist noch ein weiter Weg. Der Casus Institoris gegen Molitor offenbart aber auch, wie nützlich die römischen Quellen für die Ausleuchtung regionaler Prozesse sein können. Hier öffnet sich noch ein weites Feld für die Forschung, nicht nur zur Inquisition.

47 RPG V 1922.

48 Haemmerle, Die Canoniker des Hohen Domstiftes, S. 86; Segl, Heinrich Institoris, S. 113 Anm. 53. Das Todesdatum nach Hägele, Honorius Augustodunensis, S. 175 mit Anm. 23.

49 Scherg, Bavarica aus dem Vatikan, Nr. 606, S. 82. Am 23. Februar 1482 soll ein Johannes Molitoris *familiaris* des Papstes geworden sein und eine Pfründe in Kerkern in der Diözese Lüttich erhalten haben, Koeniger, Ein Inquisitionsprozeß, S. 35 nach Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 108, S. 81. Es dürfte sich bei dieser Person wahrscheinlich nicht um unseren Augsburger Pfarrer handeln.

50 Schlecht, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg, Nr. 111, S. 82; Scherg, Bavarica aus dem Vatikan, Nr. 592, S. 80; vgl. auch Schlecht, Andrea Zamometic und der Basler Konzilsversuch, S. 137.

Anhang

1. PA 30, fol. 180r:

Johannes Molitoris licentiatus in decretis presbiter plebanus collegiate ecclesie Sancti Mauricii Augusten. [exponit], quod cum ipse olim nonnullis devotis ex parochianis suis dicte ecclesie utriusque sexus, de quorum puritate conscientiarum per eorum frequentem confessionis auditionem sibi constabat, et illos fervore devotionis accensos esse et propterea eucharistie sacramentum sibi cottidie ministrari devota cum humilitate et instantia petentibus numero circiter 15 aut 20, ex eorum tamen confessionibus per dictum exponentem semper prius auditis seu reconciliationis penitentia, credens prout adhuc credit, salva tamen determinatione sanctitatis vestre, id sibi licere, huiusmodi eucharistie sacramentum per 7 annos vel circa quotidie administrasset, cumque postmodum per reverendum patrem dominum episcopum Augusten. seu eius in spiritualibus vicarium ne decetero nisi singulis mensibus id facere sibi inhiberetur fuisset, tunc exponens ad maiorem cautelam per certas litteras vestre sacre penitentie apostolice quod predictis suis utriusque sexus parochianis vere penitentibus et confessis in communionem fidelium ecclesiasticorumque sacramento cum participatione et sancte matris ecclesie unitate existentibus totiens quotiens etiam omni die eucharistie sacramentum huiusmodi, si illud peterent et habere sive recipere vellent, cum debita reverentia et honore sine sui ordinarii aut cuiuscumque alterius super hoc licentia dare et administrare ac eos communicare libere et licite posset ac valeret sibi licentiam impartiri ac liberam concedi facultatem obtinuit prout in ipsis litteris plenius continetur.

Et deinde cum dictus exponens huiusmodi licentia et facultate prout sibi licebat uteretur, prefatum eucharistie sacramentum singulis diebus dictis suis parochianis illud sumere et recipere volentibus et petentibus vero tamen confessis, contritis et penitentibus ministrando, quidam frater ordinis predicatorum, qui in illis partibus se gerit pro inquisitore heretice pravitatis, asserens hoc erroneum et de heresi suspectum, et cum eo vicarius dicti domini episcopi Augusten. eidem exponenti, ne de cetero id faceret, sub excommunicationis pena rursus inhibuerunt; et licet hoc facto dictus exponens supradictas litteras dicte penitentie apostolice per eum super hoc ut premititur obtentas et sibi concessas propterea tunc ibidem solempniter publicaverit, nichilominus idem frater assertus inquisitor propterea nimio furore accensus nescitur quo spiritu ductus eundem oratorem ex eo quia dictis litteris ac facultate et licentia sibi super hoc in hac parte auctoritate apostolica concessa usus fuerat et utebatur ut prefertur, hereticum esse publice denunciavit et publicavit in vilipendium et contemptum sedis apostolice et clavium atque vestre sacre penitentie et litterarum predictarum perniciosumque exemplum plurimorum necnon fame, honoris et persone dicti exponentis dedecus, preiudicium, gravamen et detrimentum; ad ora igitur ipsius fratris et talium et aliorum eidem exponenti forsitan super hoc in futurum obloqui volentium emulorum obstruenda:

supplicat quatenus ipsum propter premissa hereticum non esse, sed premissis non obstantibus litteris ac licentia et facultate predictis libere et licite uti potuisse atque posse alio non obstante canonico declarari mandare dignemini ut in forma.

Fiat ut infra Julius episcopus Brictonorien. regens; et dirigatur littera declaratoria huiusmodi universis et singulis ipsas litteras inspecturis in forma gratiosa et non commissoria, fiat Julius. Videat eam dominus episcopus Nucerin., Julius. Declaret ut petitur. Rome apud s. Petrum 29. nov. 1480.

2. PA 30, fol. 17v:

Johannes Molitoris presbiter canonicus et plebanus Sancti Mauricii collegiate ecclesie Augusten. licentiatus in decretis [exponit], quod ipse olim [in] quendam fratrem Henricum Institoris presbiterum professum ordinis fratrum predicatorum inquisitorem heretice pravitatis manus violentas citra tamen sanguinis effusionem et alio excessu difficili iniecit, propter quod etc. [excommunicationis incurrit sententiam]: [petit] quatenus ipsum a dicta sententia et excessibus huiusmodi misericorditer absolvi mandare dignemini ut in forma

Fiat in forma Julius episcopus Brictonorien. regens, et committatur in Sancto Petro fratri Paulo de Roma. Rome apud s. Petrum 4. febr. 1481.

3. PA 30, fol. 16r:

Johannes Molitoris canonicus et plebanus collegiate ecclesie Sancti Maurici Augusten. licentiatus in decretis [exponit], quod cum olim de certis canonicatu et prebenda ac plebania dicte ecclesie tunc certo modo vacantibus, apostolica auctoritate provisum sibi fuisset ac propterea desideraret in ipsius ecclesie canonicatum et plebanium recipi, dictus exponens antequam ad canonicatum et prebendam ac plebaniam huiusmodi per capitulum ecclesie prefate admitteretur, iudicatus fuit, ut quandam ordinationem in statutis ipsius ecclesie minime contentam, neque descriptam, seu verius corruptelam inter alia continentem, quod quilibet canonicus et plebanus dicte ecclesie in sua nova receptione canonicatum et prebendam ac plebaniam, ad quos tunc admittitur in alicuius manibus ad hoc facultatem habentis simpliciter vel ex causa permutationis sine prefati capituli consensu resignare et contra vicarios ecclesie predictae occasione oblationum ad altare ipsius ecclesie pertinente quicquam innovare aut illos quominus oblatas huiusmodi ad se recipiant et in suos usus convertant impedire non possit ac pensionem annuam quinquaginta duorum librarum monete partium illarum in certis ad hoc in dictam ordinationem statutis terminis ordine capitulo annuatim persolvi et cum iuramento promittere teneatur observare promisit et iuravit; prout etiam idem exponens predictam pensionem postquam receptus fuit, prefato capitulo per multos annos integre persolvit; cum autem pensio huiusmodi dicta auctoritate apostolica constituta et reservata non fuerit ordinataque sine corruptela prefata et alia premissa in ipsius exponentis et dicte eccle-

sie magnum preiudicium cedant et gravamen dictusque exponens propterea enormiter lesus existat ac cupiat ad rescissionem huiusmodi iuramenti iusticia mediante agere: [petit] quatenus ipsum a temeritate iuramenti huiusmodi absolvi sibi dictum iuramentum quoad effectum agendi dumtaxat relaxari et deinde ipsum a dicti iuramenti observantia quoad dictum effectum non teneri declarari mandare misericorditer dignemini de gratia speciali.

Fiat de speciali, quoad effectum agendi Julius episcopus Brictonorien. regens, et committatur episcopo Eisteten., cum exponens habet ordinarium suum suspectum. Rome apud s. Petrum 20. ian. 1481.

4. PA 31, fol. 155v:

Motu proprio etc. Ad aures nostras nuper pervenit, quod quidam Johannes Molitoris plebanus ecclesie Sancti Mauricii Augusten. quibusdam sub nostro nomine concessis litteris utitur easque a nostro officio impetrasse asserit, quod quascumque personas ad eum accedentes singulis diebus non solum semel sed pluries in eadem die alicuius licentia super hoc minime requisita communicare seu eis eucharistie sacramentum parare possit; verum quia non credimus tales litteras tali cum tenore a nobis emanasse nec illas taliter concessisse, quinimmo illas falsas fore reputamus, super quibus de oportuno providere remedio prout nostro incumbit officio, ne dictorum accedentium animarum saluti aliquid inde periculum proveniat et propterea aliqua oriantur scandala, idcirco auctoritate domini pape de speciali eius mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto reverendum patrem dominum episcopum Augusten. vel heretice pravitatis tocius Alemanie superioris generalem inquisitorem requirimus et mandamus, quatenus visis presentibus dicto Johanni, ne huiusmodi litteras utatur donec per nos aliud vobis significatum fuerit, sub excommunicationis pena late sententie inhibeatis et ab eodem Johanne vobis dictas litteras tradi faciatis; quas cum habueritis nobis sub bona custodia transmittatis quodque, si dictus Johannes premissis obedire contempserit, ipsum capi faciatis et tamdiu eum detineatis, quousque huiusmodi mandatis nostris cum effectu paruerit et circa predicta vos taliter habeatis, quod possit de obedientia sedis apostolice commendari.

Fiat de speciali Julius episcopus Brictonorien. regens. Rome apud s. Petrum 17. decb. 1481.